

**7824**

**Richtlinie Herdenschutz; Zweite Änderung**

Erl. des MULE vom 10.1.2017- 63.11-60127/2.7

**Bezug:** Erl. des MLU vom 1.12.2014 (MBI. LSA S. 584), geändert durch Erl. des MULE vom 25.8.2016 (MBI. LSA S. 546)

1. Der Bezugs-Erl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) Hundegesetz vom 23.1.2009 (GVBl. LSA S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560),“.

bb) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

b) In Nummer 3 wird dem bisher einzigen Absatz wird die Zahl „3.1“ vorangestellt.

c) Der Nummer 3.1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten (einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten) für Aufbau und Unterhaltung der vorgenannten Präventionsmaßnahmen.“

d) Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 angefügt:

„3.2 Zuwendungsfähig ist die Anschaffung von Herdenschutzhunden bei Haltung von Nutztieren (Schafe und Ziegen), dies betrifft Anschaffungskosten für ausgebildete Herdenschutzhunde einschließlich der Kosten für die Zertifizierung durch Prüfungszeugnis.

Bei Schafen oder Ziegen ab einer Herdengröße von 100 Tieren sind die Anschaffungskosten von zwei Herdenschutzhunden, bei einer Herdengröße ab 200 Schafen oder Ziegen ist für jeweils weitere 100 Schafe oder Ziegen ein zusätzlicher Herdenschutzhund zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Folgekosten, insbesondere für Futter, Hundesteuer, Versicherung, Tierarztkosten sowie für die Zucht und Ausbildung der Hunde und Weiterbildung von deren Halterinnen und Halter.“

e) In Nummer 5.1 wird nach dem Wort „Präventionsmaterial“ der Klammerzusatz „(Fördergegenstand gemäß Nummer 3.1)“ eingefügt.

f) In Nummer 5.2 wird die Zahl „5.2“ gestrichen.

g) In Nummer 5.3 wird die Zahl „5.3“ gestrichen.

h) Nach Nummer 5.1 wird folgende Nummer 5.2 angefügt:

„5.2 Als Herdenschutzhunde (Fördergegenstand gemäß Nummer 3.2) werden ausschließlich Hunde gefördert

- a) der Rassen „Pyrenäen-Berghund“ oder „Maremmano-Abruzzese“ oder Mischungen aus diesen Rassen, die aus bewährten Arbeitslinien (Gebrauchszucht für Zwecke des Herdenschutzes) stammen und deren individuelle Tauglichkeit als Herdenschutzhunde durch Zertifizierung anhand von Prüfungszeugnissen nachgewiesen wird (als Zertifizierung wird die Zucht- und Ausbildungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt) und
- b) für die der Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne von § 2 Abs. 3 des Hundegesetzes für die Dauer des Einsatzes als Herdenschutzhund nachgewiesen wird.

Der Zuwendungsempfänger

- a) wird die Herdenschutzhunde zum Schutz einer Nutztierhaltung mit wolfsabweisender Einzäunung einsetzen, welche mindestens die Anforderungen nach Nummer 5.1 Abs. 1 und 2 erfüllt; Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn eine entsprechende Einzäunung aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist und hierfür ersatzweise eine Aufsicht der Herdenschutzhunde für deren gesamte Einsatzzeit gewährleistet wird und
- b) muss gewährleisten, dass die Person, die mit den Herdenschutzhunden arbeitet, eine mindestens einjährige Erfahrung im Einsatz mit Herdenschutzhunden in einer eigenen oder ihm zur Betreuung überlassenen Nutztierherde nachweist oder alternativ eine Schulung zum Umgang mit Herdenschutzhunden erfolgreich abgeschlossen hat (als Nachweis wird der Schulungsnachweis zur Haltung von Herdenschutzhunden der Arbeitsgemeinschaft Herdenschutzhunde e. V. Brandenburg oder eine vergleichbare Prüfung anerkannt).

Die Zweckbindungsfrist gilt grundsätzlich für die Dauer der Einsatzfähigkeit des Herdenschutzhundes. Der Herdenschutzhund muss mindestens drei Jahre eingesetzt werden. Ansonsten ist die Zuwendung zu widerrufen, insbesondere auch dann, wenn in dieser Zeit der Einsatz des Hundes wegen Maßnahmen der für das Hundegesetz zuständigen Behörde nicht mehr möglich ist. Ein Widerruf entfällt dann, wenn der Hund aus vom Zuwendungsempfänger nicht zu vertretenden Gründen wie z. B. Tod oder Krankheit, nicht mehr eingesetzt werden kann.“

2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Nachrichtlich an  
das Landesverwaltungsamt und  
die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Mitte,  
Süd